

**\* Wichtige Mitteilung \* Wichtige Mitteilung \* Wichtige Mitteilung \* Wichtige Mitteilung\***

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Dienstrechtsreformgesetz vom 9. November 2010 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 19, Seite 793) tritt am 1.1.2011 in Kraft. Auf den folgenden Seiten wollen wir Sie über einige, aus unserer Sicht wichtige Rechtsänderungen bzw. Neuregelungen informieren.

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz kommen neue bzw. erweiterte Aufgaben auf uns zu, die wir mit dem vorhandenen Personal bewältigen müssen. Wir können daher den Wünschen nach Auskünften über die erworbenen Versorgungsanwartschaften nicht mehr in dem Maße wie seither zeitnah nachkommen.

Wir werden deshalb die anfallenden versorgungsrelevanten Berechnungen nach folgenden Prioritäten abarbeiten:

○ **Eintritt in den Ruhestand 2011**

Um die gesetzlichen Zahlungsansprüche zu erfüllen, müssen zunächst vorrangig die Versorgungsfestsetzungen der Beamtinnen und Beamten bearbeitet werden, die im Jahr 2011 in den Ruhestand treten.

○ **Altersgeld**

Weiter müssen den Berechnungen der Anfragen bezüglich des (neuen) Altersgeldes Vorrang eingeräumt werden, da sich die betroffenen Beamtinnen und Beamten hier innerhalb einer vorgegebenen Frist entscheiden müssen und sie ihre Entscheidung ohne diese Berechnungen kaum treffen können. Wir geben hier allerdings ausschließlich Auskunft über den zum Entlassungszeitpunkt erworbenen Altersgeldanspruch und über die Höhe der nachversicherungspflichtigen Entgelte. Auskünfte über die Höhe des sich aus einer eventuellen Nachversicherung ergebenden Rentenanspruchs aus einem anderen Alterssicherungssystem können wir nicht erteilen. Auskünfte über Rentenansprüche müssen die betroffenen Beamtinnen und Beamten bei der zuständigen Rentenversicherung bzw. einer entsprechenden Rentenberatungsstelle einholen.

○ **Freiwillige Weiterarbeit**

Um anstehende Entscheidungen für eine freiwillige Weiterarbeit zu ermöglichen, werden wir zudem auch den hierfür notwendigen Berechnungen Priorität vor den allgemeinen Auskunftersuchen einräumen.

○ **Allgemeine Auskünfte**

Bei der Beantwortung von allgemeinen Auskunftersuchen über Versorgungsanwartschaften müssen wir uns zunächst auf diejenigen Beamten konzentrieren, die 2011 oder 2012 in den Ruhestand gehen wollen.

Alle anderen Auskunftsbegehren müssen wir vorerst im Hinblick auf die Personalsituation sowie die vorrangig zu erledigenden Aufgaben zurückstellen. Diese Auskunftersuchen werden wir dann entsprechend ihres Eingangsdatums abarbeiten.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg

Fellbach, im Januar 2011

## **Hinweise zum Dienstrechtsreformgesetz (DRG)**

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte der Dienstrechtsreform im Bereich des Besoldungs- und Versorgungsrechts kurz dargestellt. Ergänzende Informationen hierzu finden Sie zusammen mit dem Text des neuen Landesbesoldungsgesetzes (LBesGBW) und des neuen Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVGBW) im Internet unter [www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de) .

### **Grundgehaltstabelle in der A-Besoldung**

Die Einstufung in die Grundgehaltstabelle erfolgt bei Neueinstellungen ab dem 1.1.2011 zum ersten des Monats, in dem die erstmalige Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge wirksam wird. Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die erste mit einem Wert belegte Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe (Anfangsgrundgehalt). Basis für die Einstufung und den Stufenaufstieg ist damit nicht mehr – wie bisher – das vom Lebensalter abhängige Besoldungsdienstalter – sondern der tatsächliche Diensteintritt und die Zeiten mit dienstlicher Erfahrung sowie sog. Vordienstzeiten (z. B. Wehrdienst).

Beim Stufenaufstieg wurde der bisherige Rhythmus beibehalten. Das regelmäßige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen erfolgt in den Stufen eins bis vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht im Abstand von drei Jahren und ab der Stufe neun im Abstand von vier Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.

Durch den Wegfall des einfachen Dienstes entfallen die Besoldungsgruppen A 2 bis Besoldungsgruppe A 4.

In den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 wurden zwei bzw. eine weitere Stufe angefügt, wodurch sich das Endgrundgehalt dieser Besoldungsgruppen erhöht. In der Besoldungsgruppe A 12 ist die erste mit einem Wert belegte Stufe und in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sind die ersten beiden mit einem Wert belegten Stufen entfallen.

### **Richterbesoldung**

Die Grundgehaltstabelle der Landesbesoldungsordnung R wurde in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 dahingehend modifiziert, dass jeweils die erste mit einem Wert belegte Stufe gestrichen wurde. Der Einstieg erfolgt auch hier vorbehaltlich der Berücksichtigung sog. Vordienstzeiten unabhängig vom Lebensalter in der ersten mit einem Grundgehaltssatz belegten Stufe der Besoldungsgruppe. Der bisherige Zweijahresrhythmus für das Aufsteigen in den Stufen ist unverändert geblieben.

### **Professorenbesoldung**

Juniorprofessoren und Juniordozenten in der Besoldungsgruppe W 1 können anstelle der bisherigen Bewährungszulage zur Gewinnung, zur Erhaltung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige Zulage bis zur Höhe von 600 Euro pro Monat erhalten.

Die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wurden ab 01.01.2011 um jeweils 100 Euro erhöht.

### **Überleitung**

Alle vorhandenen Beamten, bei denen sich durch das DRG weder die Amtsbezeichnung noch die Besoldungsgruppe ändert, werden zu der Stufe der Besoldungsgruppe zugeordnet, die dem Betrag des am Tag vor dem Inkrafttreten zustehenden Grundgehalts entspricht. Ist eine betragsmäßige Überleitung nicht möglich, weil die Grundgehaltstabelle keinen entsprechenden Betrag ausweist, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe mit dem nächst höheren Betrag. In Fällen, in denen sich die Amtsbezeichnung oder die Einstufung ändert, richtet sich die Überleitung nach Anlage 16 des LBesGBW.

## Offensive für freiwillige Weiterarbeit

Es wurden finanzielle Anreize geschaffen, um die freiwillige Weiterarbeit über die gesetzlichen Altersgrenzen (nicht Antragsaltersgrenzen) hinaus attraktiv zu machen. Bei Beamten, die den Höchstruhegehaltsatz noch nicht erreicht haben, zählt die Zeit der freiwilligen Weiterarbeit bis zum Erreichen des Höchstruhegehaltsatzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit und wirkt insoweit pensionssteigernd. Ist der Höchstruhegehaltsatz erreicht, wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 10 Prozent der maßgebenden Dienstbezüge (§ 73 LBesGBW) gewährt.

Beispiel 1: Ein verheirateter Beamter in Bes.Gr. A 12 (Endgrundgehalt) erreicht die gesetzliche Altersgrenze am 30.04.2011. Der Höchstruhegehaltsatz ist erreicht.

Grundgehalt A 12	3.977,97 Euro
Familienzuschlag	121,06 Euro
Strukturzulage	<u>79,58 Euro</u>
Summe Dienstbezüge	4.178,61 Euro

Bei freiwilliger Weiterarbeit in Vollzeit erhält der Beamte ab 1. Mai 2011 einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 417,86 Euro.

Die freiwillige Weiterarbeit ist auch in **Teilzeit** möglich. In diesem Fall wird zusätzlich zur Besoldung entsprechend der Teilzeitbeschäftigung ein Zuschlag gezahlt, der sich nach dem Umfang der Freistellung und dem erdienten Ruhegehalt bestimmt (§ 74 LBesGBW). Der Zuschlag von 10 Prozent nach § 73 LBesGBW kann neben dem Zuschlag nach § 74 LBesGBW gewährt werden. Der Zuschlag nach § 73 LBesGBW bemisst sich in diesem Fall nach dem Arbeitszeitanteil.

Beispiel 2: Der Beamte von Beispiel 1 entscheidet sich dafür, ab 1. Mai 2011 freiwillig mit einer Teilzeit von 60 Prozent weiter zu arbeiten.

Er erhält 60 Prozent seiner bisherigen Dienstbezüge (2.507,17 Euro), 10 Prozent Zuschlag aus den Dienstbezügen (250,72 Euro) sowie den Zuschlag nach § 74 LBesGBW i.H.v. 1.187,31 Euro.

Dieser Zuschlag ermittelt sich wie folgt:

Grundgehalt A 12	3.977,97 Euro	
Strukturzulage	<u>79,58 Euro</u>	
Summe	4.057,55 Euro x 0,984 (Faktor) =	3.992,63 Euro
Familienzuschlag		<u>121,06 Euro</u>
Ermittlung der fiktiven Versorgungsbezüge		4.113,69 Euro

Fiktive Versorgungsbezüge 4.113,69 Euro x 75 % x 0,96208 (Faktor) = 2.968,27 Euro

Zuschlag i.H.v. 40 Prozent seiner fiktiven Versorgungsbezüge: 1.187,31 Euro.

Insgesamt erhält der Beamte bei freiwilliger Weiterarbeit in Teilzeit somit 3.945,20 Euro.

Soweit über die gesetzlichen Altersgrenzen hinaus ein Sabbatjahr in Anspruch genommen wird, wird nicht tatsächlich über die gesetzlichen Altersgrenzen hinaus freiwillig weiter gearbeitet. In diesem Fall werden keine Zuschläge nach den §§ 73 und 74 LBesGBW gewährt.

## Anhebung der Altersgrenzen

Die allgemeine Altersgrenze (Regelaltersgrenze) wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre, die Sonderaltersgrenze für Polizei, Strafvollzug und Feuerwehr von 60 auf 62 Jahre angehoben. Die Anhebung beginnt im Jahr 2012 und erfolgt zeitlich gestaffelt 12 Jahre lang jeweils einen Monat und anschließend 6 Jahre lang jeweils zwei Monate. Ab dem Jahr 2029 ist die Anhebung der Altersgrenze komplett vollzogen.

Lehrkräfte an Schulen erreichen die Altersgrenze nach Ablauf der schrittweisen Anhebung zukünftig mit dem Ende des Schuljahres, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden (bisher 64. Lebensjahr).

Die allgemeine Antragsaltersgrenze bleibt wie bisher bei 63 Jahren. Die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Die Antragsaltersgrenze für Polizei, Strafvollzug und Feuerwehr wird neu eingeführt und liegt bei 60 Jahre.

Für Beamtinnen und Beamte, deren

- Urlaub bis Beginn des Ruhestandes
  - aus familiären Gründen nach § 153 b LBG F. 2010
  - bei Bewerberüberhang nach § 153 c LBG F. 2010

oder

- Teilzeit aus sonstigen Gründen mit Freistellungsjahr nach § 153 g LBG F.2010 bis unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes

oder

- Altersteilzeit nach § 153 h Abs. 2 LBG F. 2010

am 31.12.2010 bewilligt und angetreten oder aufgenommen war, gelten die bis 31.12.2010 geltenden Rechtsvorschriften z.B. zu den Altersgrenzen und Versorgungsabschlägen weiter.

### **Versorgungsabschlag**

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wird das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag von 3,6 Prozent pro Jahr gekürzt. Durch die Anhebung der allgemeinen Altersgrenzen erhöht sich der bisherige maximale Versorgungsabschlag von 10,8 Prozent auf 14,4 Prozent. In den Fällen des Ruhestandes auf Antrag bei Schwerbehinderung sowie der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit verbleibt es bei einem Versorgungsabschlag von höchstens 10,8 Prozent.

Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn Beamte ab Vollendung des 65. bzw. des 60. Lebensjahrs (Sonderaltersgrenze) auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden und 45 Dienstjahre zurückgelegt haben.

### **Weitere wesentliche Punkte**

Die bisherige allgemeine Stellenzulage wird künftig als Strukturzulage weitergewährt.

Die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamte wird unter geänderten Bedingungen weitergeführt (Verhältnis von Arbeit- zu Freistellungsphase 60 : 40, Besoldung 60 Prozent, Ruhegehaltfähigkeit 60 Prozent).

Zusätzlich zur anteiligen Besoldung wird ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag nach § 69 LBesGBW in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Nettobesoldung während der Altersteilzeit und 80 Prozent der fiktiven Nettobesoldung nach der bisherigen Arbeitszeit gewährt.

### **Familienzuschlag**

1. Beim **ehebezogenen Familienzuschlag** (Verheiratetenzuschlag) wird künftig einheitlich für alle Besoldungsgruppen der gleiche Betrag gezahlt (121,06 Euro bzw. 60,53 Euro bei im öffentlichen Dienst beschäftigtem Ehegatten).
2. Der **ehebezogene Teil des Familienzuschlags** (Verheiratetenzuschlag) wird (nur noch) für diejenigen Beamten oder Richter zur Hälfte gezahlt, deren Ehegatten als Beamte, Richter oder Soldaten im öffentlichen Dienst stehen und denen ebenfalls ein ehebezogener Teil des Familienzuschlags oder eine entsprechende Leistung zustünde.

Steht in der Mitteilung über die Zusammensetzung Ihrer Bezüge in dem Feld

- Familienzuschlag: „verheiratet“  
und dem Feld
- Ehegatte im öffentl. Dienst: „ja“

und ist Ihr **Ehegatte Beamter, Richter oder Soldat, dann ändert sich für Sie nichts**. Dasselbe gilt auch, wenn Ihr Ehegatte als Angestellter im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, und Ent-

gelt nach einem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD, TV-L oder vergleichbarer Tarifvertrag) erhält.

Gehört Ihr Ehegatte **nicht** zu diesem Personenkreis, kann sich eine Erhöhung Ihres Familienzuschlags ergeben. Bitte füllen Sie dann den Vordruck „LBV 538b1 – Erklärung zum Familienzuschlag- aus und schicken Sie uns diesen zu. Den Vordruck finden Sie im Vordruckverzeichnis auf unserer Homepage ([www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de))

Haben Sie keinen Zugang zum Internet können Sie das Formular bei dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter anfordern.

3. Der **kinderbezogene Teil des Familienzuschlags** ändert sich ebenfalls nicht, wenn Ihr Ehegatte/der andere Elternteil eines Kindes Beamter, Richter oder Soldat bzw. Angestellter im öffentlichen Dienst ist, und Entgelt nach einem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD, TV-L oder vergleichbarer Tarifvertrag) erhält.

Gehört Ihr Ehegatte/der andere Elternteil eines Kindes nicht zu diesem Personenkreis, füllen Sie bitte ebenfalls den Vordruck LBV 538b1 - Erklärung zum Familienzuschlag - aus und schicken Sie uns diesen zu. Wir prüfen dann, in welcher Höhe Ihnen künftig Familienzuschlag zusteht.

4. Weitere Hinweise und einen Link zu dem Vordruck LBV 538b1 finden Sie auch in unserer Homepage unter „Aktuelles“.